

ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

Gebührenverzeichnis

Stand: 01.07.2017

Nr	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Befreiungen	
1.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500,00 €
2.	Allgemeine Genehmigungen	
2.1	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
3.	Allgemeine Gutachten	
3.1	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,50 €
4.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
4.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 2.500 €
5.	Anträge	
5.1	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € bis 100,00 €
5.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 €
5.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
6.	Auskünfte	
6.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 € bis 50,00 €
7.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühren zum Ansatz	3,00 € bis 125,00 €

7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5,00 €, mindestens 2,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 €, mindestens 2,50 €
7.4	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5,00 €, mindestens 2,50 €
7.5	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 €, mindestens 2,50 €
7.6	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 23) hinzu	
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 € bis 50,00 €
9.	Baugesetzbuch	
9.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	15,00 €
10.	Bauordnungsrecht	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten mindestens 25,00 €
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten mindestens 25,00 €
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 € je Angrenzer mindestens 30,00 €
11.	Bescheinigungen	
11.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 € bis 50,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44,45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25,00 €
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.3	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,00 € bis 100,00 €
13.4	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €
14.	Fischreischeine	

14.1	Erteilung von Fischereischeinen	
14.1.1	Jahresfischereischein	10,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (einschl. Einzug der Fischereiabgabe nach 5 bzw. 10 Jahren) zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	20,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	6,00 €
14.2	Verlängerung von Fischereischeinen	
14.2.1	Jahresfischereischein	7,50 €
14.2.2	Jugendfischereischein	2,50 €
14.2.3	Fischereischein auf Lebenszeit	5,00 €
14.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	10,00 €
15.	Fundsachen	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2% des Werts mind. jedoch 2,50 €
15.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2% von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (An-, Um-, Abmeldung § 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 € bis 15,00 €
17.	Grundstücksverkehr	
17.1	Bearbeitung von verbindlichen Bauplatzbewerbungen	500,00 €
18.	Geschäftsstelle Gutachterausschuss	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 € bis 75,00 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 € bis 50,00 €
19.	Kirchenaustrittsverfahren	
19.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25,00 €
20.	Melderecht	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	Einfache Auskunft (§32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 €
20.1.2	Erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)	15,00 €
20.1.3	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
20.1.4	Gruppenauskunft (§32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und MG 3)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit der Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 € bis 2.500 €
20.2	Datenermittlung	
20.2.1	Datenermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt

20.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € bis 2.500,00 €
20.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,00 €
20.2.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
20.2.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
20.3	Gebührenfrei sind	
20.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	gebührenfrei
20.3.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	gebührenfrei
20.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
20.3.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
21.	Rechtsbehelfe	
21.1	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)	
21.1.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 250,00 €
21.1.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mind. 2,50 €
22.	Sammlungswesen	
22.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €
23.	Schreibgebühren	
23.1	Ausfertigungen und Abschriften der Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
23.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
23.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
23.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
24.	Für Ablichtungen (Fotokopien und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
24.1	bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € jede weitere Kopie 0,50 €

24.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € jede weitere Kopie 1,00 €
25.	Standesamtliche Trauungen / Eheschließungen	
25.1	Personal- und Sachkosten für Eheschließungen außerhalb der Dienstzeit	60,00 €
25.2	Nutzung des Trauplatzes in Öschelbronn	150,00 €
25.3	Nutzung des Bürgerhaus Berglen für eine standesamtliche Trauung	75,00 €
25.3	Nutzung des Heimatmuseums in Berglen für eine standesamtliche Trauung	25,00 €
26.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
26.1	Erteilung der Erlaubnis für die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € bis 1000,00 €
27.	Wasserrecht	
27.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 WG)	40,00 € bis 150,00 €
27.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	40,00 € bis 150,00 €